

75B - NATURKATASTROPHEN GEBÄUDEVERSICHERUNG

In Abänderung des Art.1 (7) lit b) und c) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AstB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch

- Überschwemmung, Hochwasser sowie Grundwasseranstieg
- Lawinen und Lawinenluftdruck
- Erdbeben
- Vermurungen

Als Überschwemmung im Sinne dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt

- Regen und Schmelzwasser in erheblichen Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenen Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Als Hochwasser im Sinne dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt

- das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie künstliche Wasseranlagen.

Als Grundwasseranstieg im Sinne dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt

- das Ansteigen des Grundwassers im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes.

Nicht gedeckt sind Allmählichkeitsschäden durch Grundfeuchtigkeit.

Als Lawinen im Sinne dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten

- an Gebirgshängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke als Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.

Als Lawinenluftdruck im Sinne dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten

- die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretende Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

Als Erdbeben im Sinne dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten

- großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude $ML=3,5$ der C.F.Richter erreichen. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen, gelten als ein Schadensereignis.

Unter Vermurungen im Sinne dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten

- Schäden, die durch oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Massenbewegungen entstehen; derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.

Der Versicherer haftet jedoch nicht

- für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die versicherten Sachen ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder sich in einem entsprechenden Gebäude befunden haben.

Sicherungsmaßnahmen:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bei einem Katastrophenvoralarm die versicherten Sachen zu sichern.

Ereignisschadenlimit:

Übersteigen die aus den versicherten Ereignissen insgesamt zu leistenden Entschädigungen EUR 14.534.566,83, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 14.534.566,83 EUR betragen. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Sofern auf der Police keine andere Versicherungssumme genannt ist gelten EUR 7.267,28 vereinbart.